Satzung der Gemeinde Parkstetten über die Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen

(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

vom 26.08.2022

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende **Satzung**:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.
- (2) Abweichende und weiter gehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen im Freien, die für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und vierzehn Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert sind.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) ¹Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden.
 ²Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen (zum Beispiel Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. ³Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.
- (2) ¹Kinderspielplätze sollten mit Sträuchern eingegrünt werden und ab der Größe von 120 m² durchgrünt werden. ²Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. ³Die Bepflanzungen auf dem Spielplatz dürfen keine Gefahr in sich bergen.
- (3) Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

(4) ¹Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. ²Die Beseitigung oder Zweckentfremdung können von der Gemeinde im Einzelfall genehmigt werden.

§ 4 Größe des Spielplatzes

Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m², jedoch insgesamt mindestens 60 m², betragen.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) ¹Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. ²Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. ³Durch Schilder ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.
- (3) ¹Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. ²Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. ³Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.
- (4) ¹Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohneinheiten sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z. B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. ²Ab zehn Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere zehn Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. ³Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. ⁴Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.
- (5) ¹Der Spielplatz ist mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. ²Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. ³Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 6 Unterhaltung

- (1) ¹Die Einrichtungen und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können. ²Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.
- (2) Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, zu erneuern.

(3) ¹Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. ²Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. ³Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen beziehungsweise auszutauschen.

§ 7 Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht zur Anlage eines Spielplatzes

- (1) Die Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird erfüllt durch Schaffung eines Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann abweichend von Absatz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung eines ausreichend großen Spielplatzes gegenüber der Gemeinde übernommen werden (Spielplatzablöse). ²Dazu ist ein Ablösevertrag zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde abzuschließen, der insbesondere die Höhe des Ablösebetrags (§ 8) regelt.

§ 8 Höhe und Verwendung des Ablösebetrags

(1) Die Höhe des Betrags für die Spielplatzablöse (§ 7 Abs. 2) wird nach folgender Formel mit den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ablösevertrags zu ermittelnden aktuellen Werten berechnet:

$$A = (B + HK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

HK: marktübliche Herstellungskosten eines Kinderspielplatzes je m² in Euro

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 der Satzung

(2) Die Ablösebeträge werden von der Gemeinde ausschließlich für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze oder anderer Kinderoder Jugendfreizeiteinrichtungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausen Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand halt, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;
- 3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt beziehungsweise austauscht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 26, Aug. 2022

GEMEINDE PARKSTETTEN

Martin Panten

Erster Bürgermeister